

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung und der Richtlinie 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG
KOM(98) 216 endg.; Ratsdok. 7737/98

KEP-AE-Nr. 981393

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 29. April 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 14. April 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Auf Verlangen des Agrarausschusses des Bundesrates vom 22. Juni 1998 erscheint die Vorlage gemäß § 45a GOBR als Drucksache des Bundesrates.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 51/94 = AE-Nr. 940098.

Begründung

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung¹ und gemäß Artikel 14 der Richtlinie 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG² bestimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission die für die Zulassung von Zusatzstoffen bzw. der Betriebe zu erhebenden Gebühren.

In den diesbezüglichen Diskussionen hat sich gezeigt, daß zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Berechnung dieser Gebühren bestehen. Diese Unterschiede beruhen auf der unterschiedlichen Finanzierung der jeweiligen Kontrolldienste und auf der unterschiedlichen Bedeutung, die der "Öffentliche Dienst" in den einzelnen Mitgliedstaaten hat. Mehrere Mitgliedstaaten vertreten die Auffassung, daß es sich bei den Kontrolldiensten um öffentliche Einrichtungen handelt, die ihre Dienstleistungen kostenlos zu erbringen haben. Bei anderen Mitgliedstaaten müssen außerdem die besonderen Strukturen der Kontrolldienste und die Erhaltung einer unerläßlichen Unabhängigkeit berücksichtigt werden. Demgegenüber stehen die Mitgliedstaaten, die die Festsetzung genauer Gebührenbeträge befürworten. Überdies können Zeitaufwand und Art der Dienstleistungen sehr unterschiedlich ausfallen, so daß diese Beträge gegebenenfalls nach Maßgabe der Art der Betriebszulassung bzw. der Gruppe der zu beurteilenden Zusatzstoffe gestaffelt werden müßten.

Die Kommission schlägt deshalb eine wohlausgewogene Änderung der Richtlinien 70/524/EWG und 95/69/EG vor, damit eine Vereinfachung erreicht werden kann und der Rat nur die Berechnung der Gebühren regeln, nicht aber die jeweiligen Beträge festsetzen muß.

Dieser Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Gemeinschaft. Er gründet auf einer ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft.

¹ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1, zuletzt geändert durch

² ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 15, zuletzt geändert durch

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
J.JEG

vom
zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung
und der Richtlinie 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten
für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter
Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG,
74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABL

² ABL

³ ABL

Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG⁴ legt der Rat die Höhe der Gebühren für die Zulassung der Betriebe und der zwischengeschalteten Personen fest.

Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁵, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/72/EG, kann vom berichterstattenden Mitgliedstaat für die Prüfung der Antragsdossiers auf Erteilung einer gemeinschaftlichen Zulassung für Futtermittel eine Gebühr erhoben werden. Der Rat legt die Höhe dieser Gebühr fest.

Bei einer Untersuchung der Finanzierung der betreffenden Dienststellen in den einzelnen Mitgliedstaaten hat sich ergeben, daß die Festsetzung der Höhe der Gebühren auf Gemeinschaftsebene einen unverhältnismäßig weitreichenden Eingriff in die bestehenden Gebührenerhebungssysteme der Mitgliedstaaten darstellen würde. Außerdem sind die den Mitgliedstaaten bei diesen Dienstleistungen entstehenden Kosten sehr unterschiedlich, vor allem infolge der erheblichen Unterschiede bei den Lohnkosten.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte jedoch vorgeschrieben werden, daß der Rat harmonisierte Vorschriften für die Berechnung der Gebühren erlassen muß.

Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinien 70/524/EWG und 95/69/EG sind entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⁴ ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 15.

⁵ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1, zuletzt geändert durch

Artikel 1

1. Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 70/524/EWG erhält folgende Fassung:

“Der Rat erläßt vor dem 1. Oktober 1999 auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Vorschriften zur Berechnung der in Absatz 1 genannten Gebühr.”

2. Artikel 14 der Richtlinie 95/69/EG erhält folgende Fassung:

“Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit vor dem 1. April 1998 Vorschriften zur Berechnung der Gebühren für die Zulassung der Betriebe und der zwischengeschalteten Personen.”

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum [31. März 1998] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission dem Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

16.10.98

Beschluß
des Bundesrates

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung und der Richtlinie 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG

KOM(98) 216 endg.; Ratsdok. 7737/98

- b) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für Gebühren im Futtermittelsektor

KOM (98) 225 endg.; Ratsdok. 8535/98

Der Bundesrat hat in seiner 730. Sitzung am 16. Oktober 1998 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

I. Zum Richtlinienvorschlag in Drucksache 643/98:

1. Der Bundesrat nimmt den Vorschlag der Kommission zustimmend zur Kenntnis, die Richtlinien 70/524/EWG sowie 95/69/EG dahingehend zu ändern, daß der Rat lediglich die Vorschriften zur Berechnung der Gebühren erläßt, die im Rahmen dieser Richtlinien zu erheben sind und nicht, wie bislang geregelt, die Höhe der Gebühren an sich festgelegt. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß damit dem Subsidiaritätsprinzip weitestgehend entsprochen wird.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß ein angemessener Zeitraum zur Umsetzung der neuen Regelungen vorzusehen ist. Er empfiehlt einen Zeitraum von etwa zwei Jahren.

II. Zum Entscheidungsvorschlag in Drucksache 507/98:

3. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß aus Wettbewerbsgesichtspunkten eine Vereinheitlichung der Verfahrensweise bei der Gebührenerhöhung gemäß der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung und gemäß Richtlinie 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors vorteilhaft ist.
4. Der Bundesrat begrüßt die Möglichkeit, in Einzelfällen auch Pauschalbeträge erheben zu können. Durch diese Ausnahmeregelung kann Wettbewerbsnachteilen, die kleineren Unternehmen in entlegenen Regionen durch die Gebührenregelung entstehen, sinnvoll begegnet werden.
5. Das in Anhang B der Entscheidung aufgeführte abschließende Verzeichnis der bei der Berechnung der Gebühren ausschließlich zu berücksichtigenden Kosten sollte nach Meinung des Bundesrates im Tiert Reisekosten um den Begriff Nebenkosten und in einem gesonderten Tiert um den Begriff Beratungskosten erweitert werden.
6. In der vorgeschlagenen Regelung ist - anders als in dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Kostenrecht - sowohl die Erhebung von Auslagen als auch die Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten nicht ausdrücklich vorgesehen. Zwar könnte im Wege einer weiten Auslegung der Vorschrift auch die Geltendmachung von Auslagen sowie kalkulatorischer Kosten gerechtfertigt werden; um dies jedoch zweifelsfrei sicherzustellen und mögliche gerichtliche Auslegungstreitigkeiten zu vermeiden, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf entsprechende klarstellende Änderungen hinzuwirken, die die Erhebung von Auslagen neben den Gebühren (Artikel 1 und 3) und die Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten (Anhang B) vorsehen.
7. Mit der vorliegenden Gebührenregelung wird sehr weitgehend in die Subsidiaritätsrechte der Länder eingegriffen. Deshalb lehnt der Bundesrat das in Artikel 5 bezeichnete Verwaltungsausschußverfahren entschieden ab. Zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips hält der Bundesrat das Contrefilet-Verfahren für unverzichtbar.
8. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß den Ländern ein angemessener Zeitraum zur Umsetzung der neuen Regelungen eingeräumt werden sollte. Er empfiehlt einen Zeithorizont von etwa zwei Jahren.